



Ordnung für Bade- und Erholungsanlagen



Sehr geehrte Gäste, wir freuen uns über Ihren Besuch und dürfen Sie gleichzeitig um die Einhaltung unserer Ordnung für Bade- und Erholungsanlagen des Landes OÖ. ersuchen. Sie gilt für diese Erholungsanlage und legt die Richtlinien zur Gewährleistung von Hygiene, Sicherheit, Ruhe und Erholung für unsere Badegäste fest. Die Beachtung liegt daher im Interesse aller Besucher/innen.

1. Benutzung der Anlagen

Der Anlagenbetreiber ist nicht zur Überwachung der Anlage verpflichtet. Den Anordnungen der allenfalls im Einsatz stehenden Aufsichtsorgane ist jedoch Folge zu leisten. Darüber hinaus gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. Bäderhygienegesetz und -verordnung sowie allgemeine gesetzliche Bestimmungen wie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), OÖ Jugendschutzgesetz etc.

2. Zutrittsgewährung

2.1. Der Besitzer stellt diese Anlage bis auf jederzeitigen Widerruf unentgeltlich der Öffentlichkeit für die Nutzung zu ausschließlich privaten Zwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Art der Nutzung (gewerbliche Tätigkeit sowie Nutzung im Rahmen einer Vereinstätigkeit) ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Betreibers gestattet.

2.2. Zwischen dem Betreiber und den Besucher/innen kommt durch die Benützung des zur Verfügung gestellten Areals und der damit in Verbindung stehenden Einrichtungen kein Vertragsverhältnis zustande.

2.3. Die Benützung dieser Anlage erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

2.4. Betrunkene oder Personen mit offenen Wunden sowie ansteckenden Krankheiten ist die Benützung der Anlage nicht gestattet.

2.5. Zufahrten und Zugänge sind frei zu halten (Rettung, Feuerwehr etc.).

2.6. Der Betreiber behält sich vor, die Bade- und Erholungsanlage für bestimmte Zwecke (Veranstaltungen, Feste etc.) ganz oder teilweise vorübergehend für den Publikumsbetrieb zu sperren.

3. Kontrolle der Einhaltung der Anlagenordnung

3.1. Der Besitzer oder die von ihm beauftragten Personen kontrollieren die Einhaltung der Anlagenordnung seitens der Gäste und sonstiger, sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Badeanlage verwiesen werden.

3.2. Um allen Besucher/innen einen möglichst angenehmen und erholsamen Aufenthalt zu gewährleisten, ist alles zu vermeiden, was andere Gäste stören könnte und der Sicherheit, Ordnung und Ruhe abträglich ist. Der Zweckwidmung entsprechend ist insbesondere untersagt:

- Zelten und Campieren

- Offenes Feuer, Grillen etc.
- Bootfahren (ausgenommen Badeboote und Stand-Up-Paddelling)
- Surfen und Tauchen bei Badebetrieb
- Portable Lautsprecher

3.3. Die Mitnahme von Tieren ist ganzjährig nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

3.4. Das Füttern von Wasservögeln ist aus hygienischen Gründen und im Hinblick auf die Erhaltung der Wasserqualität zu unterlassen. Das Fischen ist nur den Fischereiberechtigten in den dafür vorgesehenen Zeiten und Zonen erlaubt. Das Anfüttern von Fischen ist verboten.

3.5. Im Interesse der Allgemeinheit wird ersucht, sämtliche Einrichtungen schonend zu behandeln und auf absolute Sauberkeit zu achten. Insbesondere ist jede Verunreinigung des Badesees und der dazugehörigen Flächen verboten. Es sind die Brause- und Toilettenanlagen zu benutzen.

3.6. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verunreinigungen unserer Einrichtungen Reinigungsentgelt eingehoben werden kann bzw. bei Beschädigung von Anlagenteilen Schadenersatz zu leisten ist. Ablagerungen von Haus- und Sperrmüll ist gänzlich verboten!

4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

4.1. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf die Sicherheit zur Rücksichtnahme auf die anderen Gäste verpflichtet. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gefährdet. In besonderem Maße ist im gegebenenfalls zur Verfügung stehenden FKK-Bereich auf ein angepasstes Verhalten zu achten.

4.2. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Im Besonderen sind sexuelle Handlungen jeglicher Art nicht gestattet. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

4.3. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

5. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Behinderung

5.1. Der Besitzer und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet,

Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.

5.2. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Behinderung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörigen oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

5.3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

6. Haftung des Bäderbetreibers

Der Bäderbetreiber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeder Art, insbesondere auch nicht für Bade- und sonstige Unfälle (z. B. wegen Betretens der Eisfläche im Winter u. Ä.), die bei der Benützung dieser Anlage inklusive aller Nebeneinrichtungen wie Spielplätze, Turn- und Sportgeräte, Stege und Badeplattformen sowie der Gehwege, Stiegen, Parkplätze, Straßen etc. entstehen können.

Für mitgebrachte Gegenstände wird seitens des Betreibers keine Haftung übernommen.

7. Hilfe bei Unfällen

Für Erste-Hilfe-Leistungen stehen verschiedene Rettungseinrichtungen (z.B.: Rettungsreifen, Defi) zur Verfügung. Gegebenenfalls ist die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.

8. Gewerbliche Tätigkeit; Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung bedarf der Zustimmung des Betreibers und ist entgeltpflichtig. Das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art sowie die Durchführung von Veranstaltungen, Festen und sonstigen Aktivitäten sind im gesamten Badegelände (einschließlich Straßen, Wege und Parkplätze) nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Betreibers gestattet.

9. Parkplätze

Zur Benützung der ausgewiesenen Parkplätze wird auf die Parkplatzordnung der Parkplatz bewirtschaftenden Firma verwiesen. Das Befahren der Liegewiese und Wege mit KFZ und Krafträdern ist verboten.